

## **AMTLICHE BEKANNTMACHUNG der Großen Kreisstadt Wiesloch**

Der Gemeinderat der Stadt Wiesloch hat am 24.02.2021 beschlossen, den Bebauungsplan „HDM - Digital Campus und Service Port“ aufzustellen. Der Gemeinderat beschloss am 21.07.2021 die Erweiterung der Zielsetzungen des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „HDM - Digital Campus und Service Port“. Zur Sicherung der Planung wurde in gleicher Sitzung auch eine Veränderungssperre beschlossen. Die Veränderungssperre trat durch Bekanntmachung am 29.07.2021 in Kraft. Am 19.07.2023 beschloss der Gemeinderat eine Verlängerung der Veränderungssperre, deren Inkrafttreten am 26.07.2023 erfolgte. Nach dieser Satzung können bestimmte Bauvorhaben nicht mehr durchgeführt und bestimmte bauliche Veränderungen nicht mehr vorgenommen werden.

Am 17.07.2024 hat der Gemeinderat der Stadt Wiesloch die 2. Verlängerung der Veränderungssperre nach § 16 und § 17 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Verlängerung der Veränderungssperre in Kraft.

Die Verlängerung der Veränderungssperre wird während der Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Wiesloch, Fachgruppe 5.1, - Stadtentwicklung -, Marktstraße 13, 69168 Wiesloch zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Eine Einsichtnahme kann jederzeit während der Öffnungszeiten in der Fachgruppe „Stadtentwicklung“ - am besten nach vorheriger Terminvereinbarung - erfolgen. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweis nach § 18 BauGB

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 und Abs. 5 Gemeindeordnung (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften sind unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Stadt Wiesloch, 69168 Wiesloch geltend zu machen.

Wiesloch, den 22. Juli 2024

**gez. Dirk Elkemann, Oberbürgermeister**